



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu „Bericht und Beschlussempfehlung des Sozialausschusses“ (Drucksache 20/4542)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Drucksache 20/4378

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung Drucksache 20/4542 wird wie folgt geändert:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 „Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes“ wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 b) zur Änderung § 13 Absatz 6 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt ersetzt:

„Vor einem Widerruf nach Satz 3 hat der örtliche Träger zu prüfen, ob die Förderung entsprechend den geänderten Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans durch eine Modifikation der Festsetzungen des zweiten Abschnitts, z.B. durch eine Anpassung der geförderten Gruppe an eine geringere Gruppengröße, eine Veränderung der Lage oder des Umfangs der Gruppenöffnungszeiten oder einen Wechsel der Gruppenart, fortgeführt werden kann. Besteht die Möglichkeit der Fortführung nach Satz 4 und erklärt der Einrichtungsträger seine Zustimmung zu der Modifikation, soll der örtliche Träger den Bescheid entsprechend anpassen. In diesem Fall ist ein neuer Förderungszeitraum festzulegen, der mindestens dem bisherigen Förderungszeitraum entspricht und zwei Jahre nicht unterschreiten soll. Entstehen dem Einrichtungsträger infolge eines vollständigen oder teilweisen Widerrufs des Feststellungsbescheides unvermeidbare Stilllegungskosten, sind

diese als notwendige Betriebskosten anzuerkennen, soweit sie nicht durch zumutbare Maßnahmen vermieden werden können. Sie sind in den aufgrund einer Vereinbarung nach § 15a Absatz 1 von der Standortgemeinde an den Einrichtungsträger zu leistenden Defizitausgleich einzubeziehen.“

b) Nr. 1 c) zur Ergänzung § 13 durch einen neuen Absatz 7 wird gestrichen.

c) Nr. 4 zur Anpassung § 38 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 38 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1,19921“ durch die Angabe „1,22605“ ersetzt.“

2. Artikel 3 „Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes“ Nr. 1 zur Anpassung des § 38 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Angabe „1,19921“ wird durch die Angabe „1,22605“ und die Angabe „1,20307“ durch die Angabe „1,22989“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Änderung stärkt den Vorrang einvernehmlicher und verhältnismäßiger Lösungen vor einem vollständigen oder teilweisen Widerruf des Feststellungsbescheides. Sie stellt klar, dass vor einem Widerruf zunächst zu prüfen ist, ob die Förderung durch eine Anpassung der bestehenden Festsetzungen fortgeführt werden kann. Damit werden bedarfsplanerische Flexibilität und Planungssicherheit für Einrichtungsträger besser miteinander in Ausgleich gebracht.

Insbesondere die Möglichkeit, Gruppengrößen, Lage oder Umfang der Öffnungszeiten oder die Gruppenart anzupassen, eröffnet sozialverträgliche Alternativen zum Abbau bestehender Strukturen. Zugleich wird durch das Zustimmungserfordernis des Einrichtungsträgers sichergestellt, dass Veränderungen nicht einseitig zulasten der Träger erfolgen. Die Regelung trägt damit zur Sicherung von Trägervielfalt, Fachkräftebindung und verlässlicher Betreuungsinfrastruktur bei.

Die Ergänzung zu unvermeidbaren Stilllegungskosten stellt klar, dass diese im Falle eines Widerrufs nicht einseitig beim Einrichtungsträger verbleiben dürfen. Soweit solche Kosten nicht durch zumutbare Maßnahmen vermieden werden können, sind sie als notwendige Betriebskosten im Defizitausgleich zu berücksichtigen. Dies schafft finanzielle Fairness und verhindert, dass freie Träger durch bedarfsplanerische Entscheidungen mit nicht abgesicherten Folgekosten belastet werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Die Streichung des vorgesehenen neuen § 13 Absatz 7 verhindert eine pauschale Verkürzung von Förder- und Widerrufsfristen allein aufgrund einer stichtagsbezogenen Auslastungsquote. Eine solche landesgesetzliche Sonderregelung würde den regional sehr unterschiedlichen Bedarfsstrukturen nicht hinreichend gerecht und könnte zu Fehlsteuerungen in der Bedarfsplanung führen.

Die Auslastung von Kindertageseinrichtungen ist nicht allein kreisweit, sondern unter Berücksichtigung der konkreten Sozialräume, Standortgemeinden, besonderen Profile der Einrichtungen und des Wunsch- und Wahlrechts der Sorgeberechtigten zu bewerten. Solange keine landesweit einheitliche, transparente und belastbare Grundlage für die Jugendhilfe- und Kitabedarfsplanung besteht, ist eine automatische Fristverkürzung auf Grundlage einer pauschalen Quote fachlich nicht sachgerecht.

Die Streichung erhält die notwendige Planungssicherheit für Träger, Beschäftigte, Gemeinden und Familien. Sie vermeidet kurzfristige Strukturabbrüche, die langfristig höhere Kosten verursachen können, etwa durch Personalverlust, spätere Wiederaufbauprozesse oder Investitionshemmnisse. Bedarfsveränderungen sollen daher weiterhin vorrangig im Zusammenwirken der örtlichen Träger, Einrichtungsträger und Standortgemeinden gelöst werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Diese Änderung des KiTaG verfolgt das Ziel, die Ergebnisse des Abschlussberichts vom Februar 2024 zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes schrittweise umzusetzen.

Für das Jahr 2022 untersuchte die Evaluation die Ursachen für den Ausfall des pädagogischen Personals differenzierter. Es wurde festgestellt, dass die krankheitsbedingten Fehlzeiten pro Vollzeitäquivalent im Durchschnitt bei 21,9 Tagen lagen.

Trotz dieser hohen Fehlzeiten blieb die Anzahl der im sogenannten Faktor A einkalkulierten Krankheitstage im Rahmen der KiTaG-Novelle zunächst unverändert bei 15 Tagen und soll nun lediglich auf 19 Tage erhöht werden. Der Faktor A bestimmt die benötigten Vertretungsstunden abhängig von den jeweiligen planmäßigen Schließtagen. Zur konsequenten Umsetzung der Evaluationsergebnisse ist eine Erhöhung der zu berücksichtigenden Krankheitstage von 15 auf 22 Tage weiterhin notwendig.

Folglich erhöht sich die Anzahl der insgesamt zu berücksichtigenden Ausfalltage von 52 auf 59 Ausfalltage.

Zu Nummer 2:

Der Faktor zur Berechnung der benötigten Vertretungsstunden wird aufgrund des tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Urlaubstages ab dem 01. Januar 2027 angepasst. Der neue Aufschlag von 0,22989 ergibt sich durch die Division von 60 Ausfalltagen (22 Krankheitstage, 33 Urlaubstage inklusive Regenerationstage, 5 Fortbildungstage) durch die Tage pro Jahr ohne Wochenenden (261).

Dr. Heiner Garg
und Fraktion